(Übersetzung)

Anlage 1 — Anhang 3

A. Muster einer Bescheinigung über die Übereinstimung der Beförderungsmittel mit den Normen des ATP gemäß Anlage 1 — Anhang 1 Ziffer 4

Muster einer Bescheinigung für die für internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel zu Lande verwendeten Beförderungsmittel mit Wärmedämmung, mit Kältespeicher, mit Kältemaschinen oder mit Heizanlage

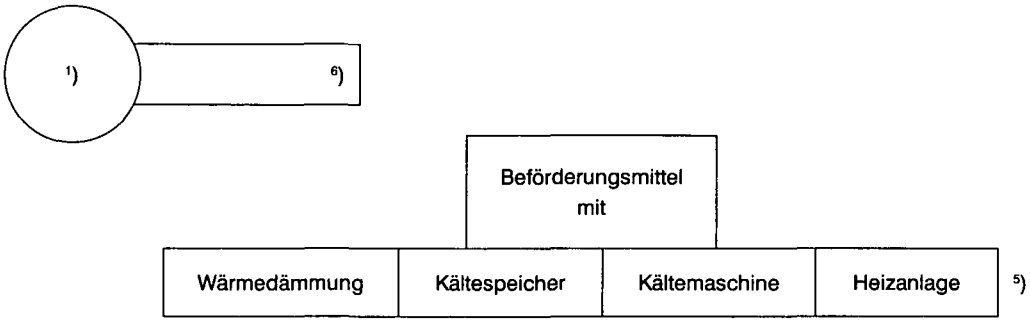

Bescheinigung 2)

1. Ausstellende Behörde .....
2. Das Beförderungsmittel 3) .....
3. Unterscheidungsnummer ..... zugewiesen von .....
4. Eigentümer oder Verfügungsberechtigter .....
5. Vorgeführt durch .....
6. Wird anerkannt als 4) .....
   6.1 mit
   - 6.1.1 unabhängiger(en)
   - 6.1.2 abhängiger(en)
   - 6.1.3 abnehmbarer(en)
   - 6.1.4 nicht abnehmbarer(en)

   } kälte- oder wärmeerzeugender(en) Anlagen(n) 5)
7. Grundlage der Ausstellung der Bescheinigung
   7.1 Diese Bescheinigung wird ausgestellt auf Grund
   - 7.1.1 der Prüfung des Beförderungsmittels
   - 7.1.2 der Übereinstimmung mit einem geprüften Muster
   - 7.1.3 einer wiederkehrenden Prüfung 7)
   - 7.1.4 von Übergangsbestimmungen

   } 5)

   7.2 Wenn diese Bescheinigung auf Grund einer Prüfung der Übereinstimmung mit einem geprüften Muster ausgestellt wird, ist anzugeben:
   - 7.2.1 die Prüfstelle .....
   - 7.2.2 die Art der Prüfung 7) .....
     .....
   - 7.2.3 die Nummer oder die Nummern der Prüfberichte .....
   - 7.2.4 der k-Wert .....

7.2.5 die nutzbare Kälteleistung[8]) bei der Außentemperatur von +30 °C und bei der Innentemperatur
von ..... °C ..... W
von ..... °C ..... W
von ..... °C ..... W

8. Diese Bescheinigung gilt bis zum .....

8.1 unter dem Vorbehalt

8.1.1 daß der wärmegedämmte Kasten und gegebenenfalls die kälte- oder wärmeerzeugende Anlage in gutem Betriebszustand gehalten wird.

8.1.2 daß keine wesentlichen Änderungen an den kälte- oder wärmeerzeugenden Anlagen vorgenommen werden.

8.1.3 daß, falls die kälteerzeugende Anlage ersetzt wird, die Ersatzanlage eine gleich große oder größere Kälteleistung hat.

9. ..... (Ort) 10. am ..... (Datum)

.....
(Zuständige Behörde)

---

[1]) Das für das Land im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen.

[2]) Das Bescheinigungsformular muß in der Sprache des ausstellenden Staates in Englisch, in Französisch oder in Russisch gedruckt werden. Die verschiedenen Rubriken sind wie in diesem Muster zu numerieren.

[3]) Die Art ist anzugeben (Güterwagen, Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelanhänger, Container und so weiter); bei Kesselbeförderungsmitteln zur Beförderung flüssiger Lebensmittel ist das Wort „Kessel" hinzuzufügen.

[4]) Es sind eine oder mehrere der in der Anlage 1 Anhang 4 enthaltenen Unterscheidungszeichen anzugeben, ebenso die entsprechende Abkürzung oder die entsprechenden Abkürzungen.

[5]) Nichtzutreffendes streichen.

[6]) Nummer (Zahlen, Buchstaben usw.), die die ausstellende Behörde und die Zulassung bezeichnet.

[7]) Zum Beispiel: Wirksamkeit der Wärmedämmung oder Leistungsfähigkeit der kälte- oder wärmeerzeugenden Anlagen.

[8]) Wenn die Leistungen nach Anhang 2 Ziffer 42 gemessen wurden.

B. Zulassungsschild über die Übereinstimmung der Beförderungsmittel mit den Normen des ATP gemäß Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 4

1. Das Zulassungsschild ist dauerhaft und an gut sichtbarer Stelle neben anderen offiziellen Zulassungsschildern anzubringen. Das Schild muß dem unten wiedergegebenen Muster entsprechen und eine rechteckige Form mit den Abmessungen von mindestens 160 mm × 100 mm haben. Es muß korrosionsbeständig und feuerfest sein. Die folgenden Angaben müssen auf dem Zulassungsschild in lesbarer und dauerhafter Form zumindest in englischer oder französischer oder russischer Sprache enthalten sein:
   a) die lateinischen Buchstaben „ATP", gefolgt von den Worten „APPROVED FOR TRANSPORT OF PERISHABLE FOODSTUFFS" oder „AGREE POUR LE TRANSPORT DES DENREES PERISSABLES", („zugelassen zur Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel"),
   b) „APPROVAL NUMBER" oder „AGREMENT", („Zulassungsnummer"), gefolgt von dem im internationalen Straßenverkehr verwendeten Nationalitätszeichen des Staates, in dem die Zulassung erteilt wurde, und der Nummer (Ziffern, Buchstaben usw.) der Zulassung,
   c) „EQUIPMENT NUMBER" oder „ENGIN", („Nummer des Beförderungsmittels"), gefolgt von der besonderen Nummer, die zur Identifizierung des betreffenden Beförderungsmittels angebracht wurde (zB die Fabrikationsnummer),
   d) „ATP MARK" oder „MARQUE ATP", („ATP-Unterscheidungszeichen"), gefolgt von dem in Anlage 1 Anhang 4 vorgeschriebenen Unterscheidungszeichen entsprechend der Klasse des Beförderungsmittels,
   e) „VALID UNTIL" oder „VALABLE JUSQU'AU", („gültig bis"), gefolgt von dem Datum (Monat und Jahr), an dem die Gültigkeit der ATP-Zulassung für das Beförderungsmittel erlischt. Wird die Zulassung nach einer Prüfung erneuert, kann das neue Gültigkeitsdatum in derselben Zeile hinzugefügt werden.
2. Die Buchstaben „ATP" und die Buchstaben des Unterscheidungszeichens sollen etwa 20 mm hoch sein. Die anderen Buchstaben und Ziffern sollen mindestens 5 mm hoch sein.

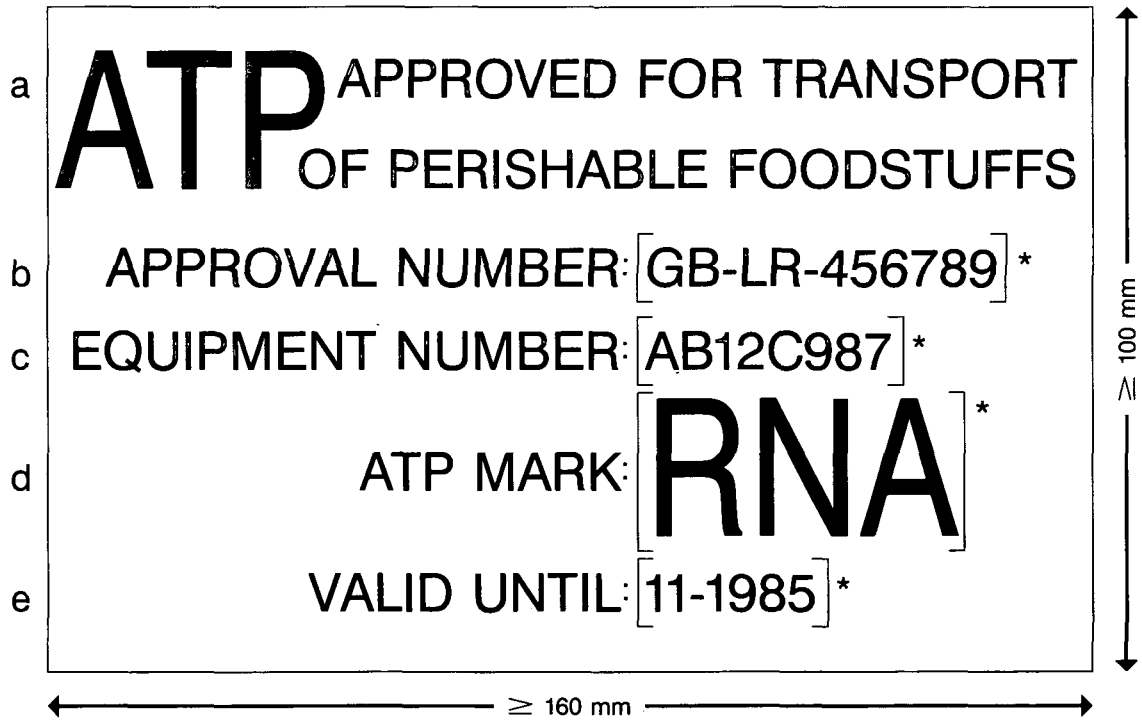

*) Die Angaben in eckigen Klammern stellen Beispiele dar.

Diese Änderung ist gemäß Art. 18 Abs. 6 des Übereinkommens mit 13. Februar 1983 in Kraft getreten.